

RS UVS Salzburg 1991/07/15 3/64/2-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1991

Rechtssatz

Auch mit dem Hinweis, erst nach Beendigung der Fahrt Alkohol konsumiert zu haben, kann die Mitwirkung an der Feststellung des Grundes der Alkoholeinwirkung nicht verweigert werden.

Schlagworte

Nachtrunk

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at